

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen  
in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:  
Vernehmlassung**

## Wie Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : OdASanté

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Seilerstrasse 22, 3011 Bern

Kontaktperson : Alexandra Heilbronner, Geschäftsführerin

Telefon : 031 380 88 81

E-Mail : [info@odasante.ch](mailto:info@odasante.ch)

Datum : 29.8.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **29. August 2024** an folgende E-Mail Adressen: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) sowie [pflege@bag.admin.ch](mailto:pflege@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die  
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:  
Vernehmlassung**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) .....</b>	<b>3</b>
<b>Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21) .....</b>	<b>5</b>
<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen) .....</b>	<b>9</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>10</b>

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:  
Vernehmlassung**

<b>Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			<p>Hier verweisen wir auf die Rückmeldungen unserer Mitgliederverbände.</p> <p>OdASanté setzt sich generell für gute Arbeitsbedingungen ein. In der Überzeugung, dass gute Arbeitsbedingungen auch eine gute Ausbildungsqualität mit sich bringen und dadurch die Lernenden / Studierenden optimal auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereitet sind.</p> <p>Dass die Betriebe entsprechende Massnahmen noch nicht umgesetzt haben, hängt nicht mit Unwillen zusammen, sondern mit der Finanzierung. Hier haben wir die Befürchtung, dass die definierten Massnahmen das Ziel verfehlen, wenn die Finanzierung nicht geregelt wird. Verschiedene Faktoren, wie z.B. die Teuerung oder der Fachkräftemangel führen dazu, dass die Personalausgaben gestiegen sind. Und dies bei gleichbleibenden Tarifen. Wir befürchten daher, dass es im Falle der Einführung des BGAP ohne klare Finanzierungsmassnahmen zu einer Umverteilung der Kosten kommt. Was innerhalb eines Unternehmens bedeutet, dass andere Fachbereiche davon betroffen sind. Wenn in den pflegefremden Bereichen Personalkosten eingespart werden müssen, weil sie für die Massnahmen des neuen BGAP eingesetzt werden, führt das zu einer innerbetrieblichen Konkurrenz, die für ein gutes Arbeitsklima schädlich ist.</p> <p>Die Pflegeinitiative und damit der Art. 117b der Bundesverfassung verlangen, dass Bund und Kantone für eine qualitativ hochstehende Pflege, für eine ausreichende Anzahl an dipl. Pflegefachpersonen sowie für deren ausbildungs- und kompetenzkonformen Einsatz sorgen.</p> <p>Pflegedienstleistungen von morgen werden nicht mehr exakt die Pflegedienstleistungen von heute sein. Die Dynamik des Arbeitsfeldes ist gross. Der entsprechende kontinuierliche Bedarf an Aus-, Weiter- und Fortbildung kann nur mit entsprechend ausgestalteten Arbeitsbedingungen gedeckt werden. Die Arbeitsbedingungen müssen zwingend so ausgestaltet sein, dass die notwendigen Aus-, Weiter- und Fortbildungen für Pflegende möglich sind.</p>

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:  
Vernehmlassung**

<b>Bevorzugte Variante zu Art. 15 BGAP</b>	
<input type="checkbox"/>	Variante 1: Per GAV sind Abweichungen zugunsten und zuungunsten der Arbeitnehmenden möglich
<input type="checkbox"/>	Variante 2: Nur Abweichungen zugunsten der Arbeitnehmenden möglich

<b>Fazit</b>	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:  
Vernehmlassung**

<b>Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			<p><b>Allgemeine Stellungnahme</b></p> <p>OdASanté begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Master of Science in Pflege in das Gesundheitsberufegesetz. Dadurch wird ein einheitliches Profil gewährleistet und es werden Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der Pflege ermöglicht. Die Leistungen von Pflegeexpert:innen APN mit MScN tragen zu einer besseren qualitativen Versorgung der Pflegeleistungsempfänger bei. Ausserdem kann die Attraktivität des Pflegeberufs gesteigert werden, was voraussichtlich auch die Verweildauer im Beruf verbessert.</p> <p>Ein dringliches Handlungsfeld sehen wir bei der Anerkennung der Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB). In dem Sinn, dass es darum geht für diese Abschlüsse klare Regelungen zu treffen, wie der Übertritt in den Hochschulbereich und da explizit in das Mastertstudium MSc in Pflege definiert ist. Aufgrund von unterschiedlichen Entwicklungen (Demographie, med. Fortschritt, Fachkräftemangel bei anderen Gesundheitsberufen inkl. Ärzten, etc.) sehen wir einen zunehmenden Bedarf an Leistungen, welche durch spezialisierte Pflegefachpersonen abgedeckt werden können. Der Fachkräftemangel ist <a href="#">nachgewiesenermassen</a> bei diesen spezialisierten Pflegefachkräften schweizweit und über alle Branchen hinweg gross. Daher sind wir zukünftig darauf angewiesen, dass attraktive Bedingungen den Übertritt von der HBB zur FH / UH ermöglichen. Dies soll keinesfalls die Bildungsstandards des MSc in Pflege mindern, aber sicherstellen, dass keine unnötigen, redundanten Lernleistungen erbracht werden müssen.</p> <p>Bezogen auf die Bildungsstatistik des BFS 2022 ist ersichtlich, dass der grosse Teil des Pflegefachpersonals in der Deutschschweiz über einen HF-Abschluss verfügt. Mit den höheren Fachprüfungen besteht ein attraktives Angebot für die Weiterentwicklung auf dem Berufsbildungsweg, wodurch sich Pflegefachpersonen gezielt spezialisieren können. Im Sinne der nationalen Vision, dass es keinen Abschluss ohne Anschluss geben soll, ist es deshalb wichtig, dass die Wege, welche in den Hochschulbereich führen, für diese Berufsgruppen klar und einheitlich (je Stufe des Abschlusses) definiert sind. Im Arbeitsfeld sind wir darauf angewiesen, dass den Interessierten nicht unnötige Hürden in den Weg gelegt werden, sondern sie ihre Bildungskarrieren effizient durchlaufen können und dem Arbeitsmarkt baldmöglichst in der gewünschten Qualifikation zu Verfügung stehen. Lange, unattraktive Weiterentwicklungswege fördern den frühzeitigen Ausstieg aus dem Beruf. Sollen einzig Masterabsolventen:Innen zu spezialisierten Leistungen zugelassen werden, dann sind wir darauf angewiesen, dass der Weg zum Masterstudium geebnet wird und keinesfalls redundante Lernleistungen umfasst. Aktuell ist dies nicht gegeben und die Durchlässigkeit zwischen der Höheren Berufsbildung und der Hochschulbildung ist stark eingeschränkt. Dies ist ersichtlich, wenn man die Dauer bis zum Erhalt einer APN-Qualifikation zwischen den beiden Bildungswegen vergleicht.</p>

## 2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes: Vernehmlassung

		<p>Alle Absolvierenden einer HBB in Pflege haben trotz gleicher Studiendauer und gleicher Berufseintrittsbefähigung beim Zugang in die Masterstufe Pflege unverhältnismässig langwierige und deshalb unattraktive Zulassungsbedingungen aufgrund der sogenannten «Best Practices» von swissuniversities (90 ECTS im Bachelorprogramm). Für die nachgelagerte Stufe NDS HF und HFP sind diese noch unangemessener, wie folgendes Beispiel zeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Diplomierte Pflegefachpersonen HF müssten gemäss Variante 2 derzeit zuerst die Passerelle zum Abschluss eines Bachelors of Science in Nursing absolvieren, um nach ihrem HF-Diplom zu einem Bachelor FH/UH zu gelangen. Diese Passerelle umfasst heute <b>90 ECTS</b> und dauert in der Regel <b>berufsbegleitend zwei Jahre</b>.</li><li>• Absolvierende einer HFP (z.B. Onkologiepflege) oder NDS HF (z.B. Intensivpflege) in Pflege absolvierten nach dem HF-Diplom <b>weitere zwei Ausbildungsjahre</b>, sodass für sie die Studiendauer bis zur <b>Einstiegsberechtigung in den Master sogar vier Jahre</b> beträgt.</li><li>• Diplomierte Pflegefachpersonen FH können <b>hingegen direkt nach ihrer grundständigen Ausbildung</b> in ein Masterstudium einsteigen.</li></ul> <p>Angesichts der gleichen Berufseinstiegsqualifikation und des hohen Bedarfs an Personal hält OdASanté die hohen Hürden für Personen mit einem HBB-Abschluss beim Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang für nicht haltbar. Es ist daher wichtig und dringend, dass der Bundesrat die Möglichkeiten für eine Legiferierung prüft, welche eine, im Vergleich zu heute, deutlich verkürzte Passerelle via Bsc in Pflege zum Masterstudium of Science an einer FH oder UH für dipl. Pflegefachpersonen HF, HFP und NDS HF ermöglicht. Wichtig ist, dass diese Berufsgruppen Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten erlangen. Denn dies fehlt im Bereich HBB. Im Gegenzug ist ihre jeweilige praktische Expertise anzurechnen.</p> <p>Aus der Versorgungsperspektive ist es dringend, dass für die Gesundheitsberufe Wege gefunden werden, die das bereits erworbene Wissen in adäquater Weise anerkennen. Diesbezüglich sollte das Gesetz die Parteien der Berufsbildung und des Hochschulbereichs verpflichten, gemeinsame Lösungen für die Zulassung zu definieren. Bei der Nichteinigung sollte der BR die Zulassung regeln.</p> <p><b>Weiter sollte unserer Meinung nach die Berufsausübungsbewilligung als APN an eine Anzahl praktische Jahre geknüpft werden. Denn gerade der Annex «APN» weist auf ein fortgeschrittenes Erfahrungswissen hin. Dieses hat man unserer Meinung nach nicht, wenn eine Maturandin /ein Maturand einen BSc. Studiengang und in direktem Anschluss einen MSc. in Pflege absolviert. So muss in Frankreich z.B. eine Pflegeexpertin APN einen Masterabschluss <u>und</u> 3 Jahre Berufserfahrung ausweisen.</b></p>
--	--	---

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:  
Vernehmlassung**

12			<p><b>Art. 12 Abs. 2 Bst. a und h: Somit sprechen wir uns für eine Kompromissvariante zwischen Variante 1 und 2 aus.</b></p> <p><b>Variante 2 braucht zwingend einen neuen Absatz 2<sup>bis</sup>, in welchem geregelt wird, dass der Bundesrat den Zugang zum Masterstudiengang aus der HBB (mit unterschiedlicher Dauer der BSc-Passerelle von HF bzw. HFP/NDS HF) verbindlich regelt und die betroffenen Akteure der Berufsbildung und des Hochschulbereichs (OdASanté, swissuniversities) dabei einbezieht. Ziel dabei muss sein, dass die Zulassung gegenüber heute deutlich verkürzt wird. Der neu festzulegende Weg ist auf die wesentlichen fehlenden Kompetenzen zu verkürzen. Er würde somit zu kompetenzgerechten, attraktiveren, für die Deckung des Versorgungsbedarfs dringend nötigen Entwicklungsmöglichkeiten und zu einer höheren Verweildauer im Beruf führen.</b></p>
12	2	a und h	Wir sind einverstanden mit der Formulierung der Variante 2.
12	2bis		<p>Neue Formulierung aufgrund der Ausführungen oben:</p> <p>Der Bundesrat beauftragt swissuniversities, zusammen mit der Organisation der Arbeitswelt (OdASanté) die Zulassung zum Masterstudium für die Abschlüsse HF und HFP/ NDS HF AIN je zu definieren. Sollte keine Einigung zustande kommen, so definiert der Bundesrat die Zulassung. Er erlässt dazu die nötigen Verordnungen.</p>

**Bevorzugte Variante zu Art. 12 GesBG**

<input type="checkbox"/>	Variante 1: Gewisse Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und Master in Advanced Practice Nursing berechtigen zum Erwerb der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN
<input checked="" type="checkbox"/>	Variante 2: Nur der Master in Advanced Practice Nursing berechtigt zum Erwerb der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:  
Vernehmlassung**

<b>Fazit</b>	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die  
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:  
Vernehmlassung**

<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)</b>	
<b>Kapitel-Nr.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
4.2	Der erläuternde Bericht müsste in Bezug auf die Ausformulierung nach unserem Vorschlag angepasst werden.
	Der erläuternde Bericht zeigt unter Variante 2 deutlich auf, dass das aktuelle Zulassungssystem «sur dossier» unklar ist und zu unterschiedlichen Handhabungen führen kann. Hier wünschen wir uns für die Interessierten Fachpersonen eine transparente Regelung.
6.2.2	Hier müsste erwähnt werden, wenn die Berufsausübungsbewilligung als APN an Praxiserfahrung gekoppelt ist.

## 2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes: Vernehmlassung

### Allgemeine Bemerkungen

#### Bemerkung/Anregung

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit vertritt OdASanté die gesamt-schweizerischen Interessen der Gesundheitsbranche in Bildungsfragen.

Wir verantworten OdA-seitig unter anderem die berufliche Grundbildung Fachfrau\*Fachmann Gesundheit EFZ (mehr als 13'000 Lehrverhältnisse der zweitgrösste Beruf) sowie Bildungsgänge und eidgenössische Prüfungen der höheren Berufsbildung. Der Bildungsgang der höheren Fachschulen in Pflege ist mit über 6000 Studierenden der grösste aller HF-Bildungsgänge.

Zu ihren Mitgliedern zählt sie:

- die nationalen Arbeitgeberverbände H+ Die Spitäler der Schweiz, ARTISET, Spitex Schweiz und die Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO,
- die nationalen Berufsorganisationen SBK Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, den Schweizerischen Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT, die Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV,
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK),
- sowie die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit.

Wie bereits eingangs zum GesBG erwähnt, begrüssen wir in weiten Teilen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der 2. Etappe der Volksinitiative «für eine starke Pflege». Es liegt auf der Hand, dass die Berufsverweildauer wesentlich mit den Arbeitsbedingungen zusammenhängt.

Ein weiterer Faktor, den wir als OdA als ebenso relevant erachten, sind die Weiterbildungsmöglichkeiten, welche in der Branche vorhanden sind und mit welchen sich Mitarbeitende gezielt höheres / breiteres Knowhow aneignen können. Mit dem Weg über die Berufsbildung, wie auch mit der Möglichkeit, sich an einer Fachhochschule oder Universität aus- und weiterzubilden, haben wir etablierte Gefässe zur Kompetenzerweiterung und zur beruflichen Weiterentwicklung. Unserer Meinung nach fehlt jedoch eine gemeinsame Steuerung durch die verantwortlichen Akteure, insbesondere durch das SBFI, swissuniversities und OdASanté. Aktuell liegt die Definition der Zulassungskriterien einzig bei den Universitäten und Fachhochschulen. Hier sehen wir die Gefahr der Vermengung der Interessen.

Alle A-Mitglieder (Arbeitgeber wie ARTISET, Spitex CH und H+ Die Spitäler der Schweiz sowie die Vertretungen der kantonalen OdA's und die GDK) von OdASanté, sind mit der vorliegenden Stellungnahme einverstanden. Ausser des SBK (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner), welcher explizit auf die Formulierung in seiner eigenen Stellungnahme verweist.